

Änderung und Erweiterung des Kiessandtagebaus "Fresdorfer Heide"

Antrag auf Befreiung von den Bestimmungen
der Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet "Nuthetal-Beelitzer-
Sander"

Stand: 11.08.2016 [24.11.2021](#)

Erstellt im Auftrag:
Bazuschlagstoffe & Recycling GmbH



FROELICH & SPORBECK
UMWELTPLANUNG UND BERATUNG



BZR

Bazuschlagstoffe und Recycling GmbH

Niederlassungen	FROELICH & SPORBECK GmbH & Co. KG
Bochum	Ehrenfeldstr. 34 44789 Bochum T +49.234.95383-0 F +49.234.9536353 bochum@fsumwelt.de
Plauen	Hradschin 10 08523 Plauen T +49.3741.7040-0 F +49.3741.7040-10 plauen@fsumwelt.de
Potsdam	Tuchmacherstraße 47 14482 Potsdam T +49.331.70179-0 F +49.331.70179-19 potsdam@fsumwelt.de
Augsburg	Lange Gasse 8 86152 Augsburg T +49.821 650601-10 augsburg@fsumwelt.de



Verfasser	FROELICH & SPORBECK GmbH & Co. KG
Adresse	Niederlassung Potsdam
	Tuchmacherstraße 47
	14482 Potsdam
Kontakt	T +49.331.70179-0
	F +49.331.70179-19
	potsdam@fsumwelt.de
	www.froelich-sporbeck.de

Projekt	
Projekt-Nr.	BB-143015
Status	Endfassung
Version	Version 02
Datum	11.08.2016 24.11.2021

Bearbeitung	
Projektleitung	Dipl. Umweltwiss. Jenny Paasche, Dipl. Geogr. Romy Reichel
Bearbeiter/in	M. Sc. Roxana Grohnert
	Dipl. Geogr. Romy Reichel
	Dipl. Umweltwiss. Jenny Paasche
Unter Mitarbeit von	
Freigegeben durch Geschäftsführung	



1	Veranlassung und Zielstellung	2
2	Antragsgegenstand	2
3	Konflikte mit dem Zweck der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nuthetal-Beelitzer Sander“	3
4	Konflikte mit den Verboten und/oder Genehmigungsvorbehalten der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nuthetal-Beelitzer Sander“	4
5	Voraussetzungen für Befreiung von den Verboten der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nuthetal-Beelitzer Sander“	7



1 Veranlassung und Zielstellung

Die Bauzuschlagsstoffe & Recycling GmbH (BZR) beabsichtigt eine Erweiterung des bestehenden Kiessandtagebaues „Fresdorfer Heide“ sowie die Veränderung des im bestehenden fakultativen Rahmenbetriebsplan (1994) festgelegten Wiedernutzbarmachungskonzeptes.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt erfolgt der Abbau im Bergwerksfeld auf Grundlage des Zulassungsbescheides vom 07.02.1996 zum Rahmenbetriebsplan für die Ausbeutung der bergfreien Kiessandlagerstätte Fresdorfer Heide des damaligen Oberbergamtes des Landes Brandenburg (Az. f12 – 1.2 – 1 – 1) **inklusive dessen genehmigte Verlängerung (Genehmigung vom 21.12.2020 durch das LBGR)** und darauf basierender Haupt-, Sonder- und Abschlussbetriebspläne sowie darüber hinaus erforderlicher außerbergrechtlicher Genehmigungen.

Die Änderung der Wiedernutzbarmachung und die Erweiterung des Tagebaus bilden das Gesamtvorhaben „Kiessandtagebau Fresdorfer Heide“. Die Erweiterung des Tagebaus fällt gemäß Anhang I Nr. 2.1.2 UVPG i.V.m. § 3c UVPG unter die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls auf UVP-Pflicht. Die zuständige Behörde (LBGR) hat für die geplante Tagebauerweiterung positiv über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entschieden.

2 Antragsgegenstand

Die Weiterführung des Kiessandtagebaus Fresdorfer Heide erfolgt gemäß §1 Abs. 5 und § 2 Abs. 1 BNatSchG so, dass die Inanspruchnahme der Landschaft auf das erforderliche Minimum reduziert wird. Im Rahmen des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens zur Aufstellung eines obligatorischen Rahmenbetriebsplanes werden

- die weiteren Abbautätigkeiten im Bergwerksfeld,
- die Fortführung des Kiessandtagebaus in das Bewilligungsfeld „Fresdorfer Heide Süd“
- die Änderung der im bestehenden fakultativen Rahmenbetriebsplan (DR. U.-E. DORSTEWITZ + PARTNER 1994) festgelegten Wiedernutzbarmachung

beantragt. Entgegen den Angaben im Scopingtermin (19.11.2014) verzichtet der Antragsteller auf den Abbau in den Teilflächen I (ca. 1,4 ha) und II (ca. 1,5 h). Weiterhin verzichtet der Antragsteller auf den Abbau einer Teilfläche innerhalb des Bewilligungsfeldes „Fresdorfer Heide Süd“ im Hinblick auf die Eingriffsminimierung zugunsten des angrenzenden FFH-Gebietes (und Naturschutzgebietes). Ebenfalls nicht vom Abbau betroffen ist die aus Gründen des Naturschutzes zurückgestellte östliche Teilfläche des Bewilligungsfeldes „Fresdorfer Heide Süd“, sowie bestehende Waldflächen im Osten des Bergwerkseigentumes „Fresdorfer Heide“. Die Abbauzeit der gewinnbaren Vorräte auf den Flächen gemäß Antragsgegenstand beträgt ca. 17 Jahre mit voraussichtlichem Beginn im Jahre 2017 (vorbereitende Maßnahmen).

Der Abbau erfolgt im Trockenbau, damit ist eine Grundwasserabsenkung nicht erforderlich. Nach Abschluss der bergbaulichen Tätigkeit erfolgt die Entlassung aus der Bergaufsicht derart, dass ein nachweislich standsicherer Hohlkörper hergestellt und im Rahmen der Wiedernutzbarmachung ca. 80 % 41 % der Fläche der Sukzession überlassen werden. Die im Osten und Südosten befindlichen Böschungsausbildungen werden für Maßnahmen der Renaturierung genutzt (Bepflanzungen).



3 Konflikte mit dem Schutzzweck der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nuthetal-Beelitzer Sander“

Der mit der Erweiterung des Kiessandtagebaus verbundene Verlust des Bodens mit allen Bodenfunktionen **widerspricht dem in der Verordnung benannten Schutzzweck § 3 Nr. 1f** „Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere der Funktionsfähigkeit der Böden durch Sicherung und Förderung der natürlichen Vielfalt der Bodeneigenschaften sowie den Schutz des Bodens vor [...] Abbau und Erosion.“ ~~Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nuthetal-Beelitzer Sander“ ist es verboten Bodenbestandteile abzubauen.~~

Mit dem Abbau werden auch forstwirtschaftlich nutzbare Flächen beansprucht. Dies **widerspricht dem Schutzzweck § 3 Nr. 1e 2c**, demzufolge die forstwirtschaftlich geprägte Landschaft mit ausgedehnten Wäldern und Forsten zu erhalten, wiederherzustellen und zu entwickeln ist. ~~Gleichzeitig widerspricht die Rodung der Baumbestände und der Bodenabbau dem Schutzzweck § 3 Nr. 4a und d~~, wonach das Gebiet (Landschaftsschutzgebiet) im Hinblick auf die Gestaltung und Strukturierung der Landschaft zur Erhöhung der Biotopqualität und zur Verbesserung der Erholungseignung sowie im Hinblick auf die Beseitigung von Landschaftsschäden zu entwickeln ist.

Für den Verlust von Waldflächen (Kiefernforste, Vorwälder, Kahlschlagflächen) ist ein flächengleicher Ausgleich notwendig. Dies würde eine Aufforstung bzw. sukzessive Waldentwicklung der Flächen voraussetzen. Hierfür wird eine Kompensation von 1:1 angesetzt. Die Flächen dafür werden größtenteils durch einen externen Dienstleister zur Verfügung gestellt. Ein kleinerer Teil wird direkt auf der Vorhabenfläche entwickelt. ~~Insgesamt wird durch die Aufforstungsmaßnahmen der gesamte vorhabenbedingte Waldverlust kompensiert.~~

~~Ein vollständiger Ausgleich der entstehenden Waldverluste ist im Bereich der Abbauflächen nicht möglich. Daher werden für verbleibende Eingriffe weitere Maßnahmen im Wald vorgesehen (ökologischer Waldumbau). Für diese wird ein entsprechend erhöhter Kompensationsbedarf von 1:2 angesetzt. Als waldbauliche Maßnahmen wird eine Etablierung von Laubmischwald in bestehenden, derzeit mit Kiefern bestandenen Waldflächen im Umfeld des Kiessandtagebaus durchgeführt. Auch diese werden durch einen externen Dienstleister zur Verfügung gestellt.~~

~~Die Maßnahmen entsprechen den Zielvorgaben der regionalen Fachplanung, u.a. dem Entwurf des Pflege- und Entwicklungsplanes zum Naturpark Nuth-Nieplitz, in dem als Zielvorgabe für die vorhandenen monostrukturierten Kiefernwaldflächen ein Waldumbau durch Unterpflanzung mit standortgerechten Laubhölzern vorgesehen ist. Für die bereits genehmigten Waldumwandlungsbescheide ist eine Wiederaufforstung im Verhältnis 1:1 vorgesehen.~~

Für die ausgekieste Abbaufläche besteht ein neues Wiedernutzbarmachungskonzept (Vgl. LBP, 2021, FROELICH & SPORBECK), wonach auf der Fläche neue Biotope zielgerichtet entwickelt werden (z. B. Anpflanzung eines Waldmantels, Anpflanzung von Gebüsch und Hecken, Herrichtung von Reptilienhabitaten) und auf Sukzessionsflächen der selbständigen Entwicklung standortgerechter Vegetation Raum gegeben wird.

Mit der Umsetzung der Erstaufforstungsmaßnahmen sowie der Umsetzung des Wiedernutzbarmachungskonzeptes auf den aus dem Bergrecht entlassenen Flächen wird den Schutzzwecken



nach § 3 Nr. 2c, 4a und 4d der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet dann wieder entsprechen.

Die Erweiterung des Kiessandabbaus **berücksichtigt den Schutzzweck § 3 Nr. 2a**, indem die im Bewilligungsfeld befindlichen eiszeitlichen Rinnen vom Abbau ausgespart bleiben. Demnach ist das eiszeitlich geformte Landschaftsbild, insbesondere die durch das brandenburgische Stadium der Weichseleiszeit geformte Geomorphologie der Landschaft mit ihrer geologischen Sonderbildungen wie Rinnen, zu erhalten, wiederherzustellen und zu entwickeln.

4 Konflikte mit den Verboten und/oder Genehmigungsvorbehalten der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nuthetal-Beelitzer Sander“

Verbote

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nuthetal-Beelitzer Sander“ ist es verboten „Bodenbestandteile abzubauen“. Für Verbote ist eine Befreiung unter Angabe der **Befreiungsvoraussetzungen** ~~Ausnahmevoraussetzungen~~ zu beantragen.

Genehmigungsvorbehalte

Dem § 4 Abs. 2 Nr. 2 entsprechend, ist die Veränderung der Bodengestalt geeignet den Charakter des Gebietes zu verändern, den Naturhaushalt zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder sonst dem Schutzzweck zuwider zu laufen.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die beabsichtigten Handlungen den Charakter des Gebietes nicht verändern und dem Schutzzweck allenfalls unerheblich zuwiderlaufen. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Wie in dieser Unterlage festgestellt wurde, widersprechen Handlungen im Rahmen des geplanten Vorhabens einigen Schutzzwecken gemäß § 3 der LSG VO, berühren gemäß § 4 Genehmigungsvorbehalte und sogar ein Verbot der LSG VO. Die nachfolgende Tabelle stellt den Kerninhalten der jeweiligen Schutzzwecke, des Verbotes und des Genehmigungsvorbehaltes die Bewertung der Betroffenheit durch das geplante Vorhaben (Gehölzrodungen, Bodenabbau) gegenüber.

Tabelle 1: Bewertung der Betroffenheit des Schutzzweckes und des Genehmigungsvorbehaltes durch das geplante Vorhaben

Schutzzwecke nach § 3 und Genehmigungsvorbehalte der Verordnung zum LSG	Bewertung der Betroffenheit durch das geplante Vorhaben
§ 3 Nr. 1f: „Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere der Funktionsfähigkeit der Böden durch Sicherung und Förderung der natürlichen Vielfalt der Bodeneigenschaften sowie den Schutz des Bodens vor [...] Abbau und Erosion.“	Durch den Abbau von Boden auf einer Fläche bis ca. 16,4 ha und bis zu einer Tiefe von ca. 18 m erfolgt ein massiver Eingriff in den Naturhaushalt. Nicht nur das natürliche Bodengefüge mit seiner Wasserspeicher- und Filterfunktion wird entnommen, auch die Lebensraumfunktion für den Vegetationsbestand geht vorerst während der Abbauarbeiten verloren. Bei der Auskiesung im Trockenschnitt wird ein Abstand von mehr als 12 m zum anstehenden GW-Leiter eingehalten, so



	<p>dass die Schutzfunktion des Bodens für das Grundwasser erhalten bleibt. Auf der Abbaufäche ist die Versickerung von Niederschlagswasser vollständig gegeben. Versiegelungsmaßnahmen sind vorhabenbedingt nicht vorgesehen. Nach Auskiesung des Tagebaus wird die Fläche durch Anpflanzungsmaßnahmen und Sukzessionsentwicklung wiederbelebt. Somit wird der Boden künftig vor Aufheizung, Verdunstung und Erosion geschützt und entwickelt sich zu einem neuen Lebensraum. Der Bodenverlust wird als erheblich eingestuft. Böden von besonderer Bedeutung werden nicht durch das Vorhaben beansprucht. Durch Maßnahmen der Wiedernutzbarmachung werden die ökologischen Bodenfunktionen wieder vollständig im Bereich der Abbaufächen kompensiert. Die Funktionsfähigkeit des Bodens wird damit nicht erheblich beeinträchtigt/verändert.</p>
<p>§ 3 Nr. 2a: Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der durch das brandenburgische Stadium der Weichseleiszeit geformten Geomorphologie der Landschaft mit ihren landschaftsprägenden hügeligen Stauch- und Endmoränen, den Grundmoränenplatten, Sanderebenen, Dünen und geologischen Sonderbildungen wie Trockentälern, Rinnen und Söllen</p>	<p>Durch das geplante Vorhaben wird in glazialer Strukturen wie der Endmoräne nur kleinflächig eingegriffen. Der Eingriff beschränkt sich auf das Bergwerkseigentum und auf die für den Abbau vorgesehenen Flächen. Auf die geologische Besonderheit des Standortes wie die glazialen Rinnen wird in der Tagebauplanung Rücksicht genommen. Diese bleiben vom Abbau ausgespart.</p>
<p>§ 3 Nr. 2c: Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der land- und forstwirtschaftlich geprägten, reichstrukturierten Landschaft mit ausgedehnten Wäldern und Forsten</p>	<p>Durch das geplante Vorhaben kommt es zur Abholzung naturferner monostrukturierter Kiefernwaldbestände auf einer Fläche von 16,4 ha sowie von Kiefern-Vorwald und Aufforstungen auf der Tagebaufäche. Die abzuholende Fläche befindet sich in mitten eines größeren Waldgebietes. Die Rodungsfläche wird weder außerhalb der Waldfläche noch von Besuchern des weiträumigen Kiefernwaldes einsehbar sein. Nur in unmittelbarer Nähe zum Eingriffsort ist die Rodungsfläche sichtbar. Damit wird das Landschaftsbild in seiner Funktion für die naturgebundene ruhige Erholung nicht erheblich beeinträchtigt.</p>
<p>§ 3 Nr. 4a: Entwicklung des Gebietes im Hinblick auf die Gestaltung und Strukturierung der Landschaft zur Erhöhung der Biotopqualität und zur Verbesserung der Erholungseignung</p>	<p>Im Zuge des geplanten Vorhabens werden Waldflächen gerodet und Boden abgebaut. Dies widerspricht für die Dauer des Abbauvorhabens diesem Schutzzweck. Nach Beendigung des Abbauvorhabens wird auf der Fläche des Kiessandtagebaus ein Mosaik aus verschiedenen Biotopen hergestellt, die neue Lebensräume für Flora und Fauna darstellen. Dazu gehören Gehölzbiotop, strukturierte Offenlandbiotop und</p>



	<p>Sukzessionsflächen. Ein Teil der Sukzessionsflächen werden der freien Sukzession überlassen, so dass sich auf ihnen über verschiedene Sukzessionsstadien auch Gehölze ansiedeln können. Teilbereiche der Sukzessionsflächen werden für Trockenrasenstandorte vorgehalten und entsprechend gepflegt. Somit wird dem Schutzzweck nach Abbauende wieder entsprochen.</p>
<p>§ 3 Nr. 4d: Entwicklung des Gebietes im Hinblick auf die Beseitigung von Landschaftsschäden</p>	<p>Zunächst ist vorhabenbedingt mit einer Störung der Landschaft zu rechnen. Nach Abbauende und bereits auf den ausgekiesten Flächen im Nachgang des Kiessandtagebaus werden auf der ausgekiesten Fläche verschiedene Biotope hergestellt (siehe oben). Somit werden die Landschaftsschäden unmittelbar nach Auskiesung wieder behoben.</p>
<p>§ 4 Abs. 2 Nr. 2: Die Bodengestalt zu verändern, die Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen ist eine Handlung, die den Charakter eines Gebietes verändern, den Naturhaushalt schädigen und das Landschaftsbild verunstalten kann</p>	<p>Mit dem geplanten Vorhaben werden keine Bodenflächen versiegelt oder verunreinigt, jedoch wird durch die Abbautätigkeiten die Bodengestalt verändert. Durch das Befahren mit schweren Abbaugeräten ist eine Verfestigung des Bodens nicht ausgeschlossen. Dem kann nach Auskiesung entgegengewirkt werden, indem Verdichtungen mit einem Mehrzweckmeliorationsgerät effektiv aufgebrochen werden. Durch den Bodenabbau entsteht mit einer Hohlform eine neue Landschaftsform, die sich in eine Landschaft von Rinnen und Erhebungen sehr gut einfügt.</p>
<p>§ 4 Abs. 1 Nr. 1: Bodenbestandteile abzubauen ist vorbehaltlich der nach § 5 der LSG VO zulässigen Handlungen im LSG verboten.</p>	<p>Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 der LSG VO sind sonstige bei Inkrafttreten der LSG VO aufgrund behördlicher Entscheidungen rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang zulässig.</p>

Festzuhalten ist, dass der Betrieb des Kiessandtagebaus Fresdorfer Heide bereits vor Inkrafttreten der Landschaftsschutzgebietsverordnung aufgenommen wurde. Der Erhaltungszustand des Landschaftsschutzgebietes war mithin auf die vorhandene Lagerstätte ausgerichtet.

Angesichts der Größenverhältnisse des Geltungsbereichs des obligatorischen RBP (Abbauerweiterung: ca. 16 ha, Änderungsbereich: ca. 34 ha) zur Fläche des Landschaftsschutzgebietes (41.650 ha), ist der Bodenverlust als unerheblich einzustufen, da durch das bergbauliche Vorhaben nur ca. 0,1 % des Schutzgebietes beansprucht werden. Weiterhin werden keine geschützten oder seltenen Bodentypen in Anspruch genommen.



5 Voraussetzungen für Befreiung von den Verboten der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nuthetal-Beelitzer Sander“

Eine Befreiung von den Verboten der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nuthetal-Beelitzer Sander“ kann gewährt werden, wenn Gründe des öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen und diese den entgegenstehenden Belangen (Biotopschutz) überwiegen. Nachfolgend werden die für das Vorhaben sprechenden Gründe des öffentlichen Interesses dargelegt.

Ein überwiegendes öffentliches Interesse ist im Rahmen einer bilanziellen Abwägung zu ermitteln, die sich an den mit dem Vorhaben verfolgten Interessen des Gemeinwohls und des Natur- und Landschaftsschutzes zu orientieren hat (Sauthoff, in Schlacke, GK-BNatSchG, 1. Aufl. 2012, § 67 Rn. 16). Als solche Interessen des Gemeinwohls werden regelmäßig die Sicherung von Arbeitsplätzen und das Interesse an einem sinnvollen und planmäßigen Abbau einer Lagerstätte anerkannt (VG Cottbus, Beschl. v. 05.02.2007 – 3 L 3/07 – juris, Rn. 17; VGH Mannheim, Beschl. v. 24.03.2014 – 10 S 216/13 – juris, Rn. 13; Louis, Die naturschutzrechtliche Befreiung, NuR, 1995, 62, m.w.N.).

Das LBGR hat mit Schreiben vom 27.10.2014 die Bodenschätze des Lagerstättenfeldes Fresdorfer Heide-Süd als „grundeigen“ gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 1 BBergG einstuft. Eine Erweiterung der Abbaufäche entspricht damit einem sinnvollen und planmäßigen Lagerstättenabbau, sichert die bereits vorhandenen Arbeitsplätze und hilft den Markt mit entsprechenden Rohstoffen zu versorgen.

Für die objektive Bedarfslage an bestimmten Rohstoffen kommt insbesondere der Regionalplanung eine besondere Bedeutung zu (VGH Mannheim, Beschl. v. 24.03.2014 – 10 S 216/13 – juris, Rn. 15). Vorliegend gibt die Raumordnung im Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg 2009 vor, dass die „Gewinnung und Nutzung einheimischer Bodenschätze und Energieträger [...] als wichtiges wirtschaftliches Entwicklungspotenzial räumlich gesichert werden [soll]. Nutzungskonflikte sollen hierbei minimiert werden.“ In der Begründung zu diesem Grundsatz heißt es außerdem: „Eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung hat auch die Gewinnung und Nutzung der vom Bergrecht erfassten einheimischen Bodenschätze. Neben der Braunkohle betrifft dies im gemeinsamen Planungsraum insbesondere die oberflächennahen Rohstoffe, deren Aufsuchung und Gewinnung sichergestellt werden soll. Als wirtschaftlich nutzbare oberflächennahe Rohstoffe gelten im Wesentlichen Sand, Kies, Ton, Kalkstein, Grauwacke und Badetorfe. [...] Entsprechende Zielkonflikte mit anderen Raumnutzungen sind im Rahmen der Regionalplanung durch die Festlegung eines ausreichenden Potenzials an Raumordnungsgebieten für die Gewinnung oberflächen-naher Rohstoffe zu lösen. Dabei sollen die Standortgebundenheit der Lagerstätten, die Begrenztheit der Vorkommen sowie konkrete Betriebs- und Lagerstättenverhältnisse im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden.“ Mit dieser Zielsetzung trägt die Raumordnung dem erhöhten, regionalen Bedarf an Kies für Bau- und Infrastrukturprojekte im Großraum Berlin Rechnung.

Die regionale Bedeutung der Sand- und Kiessandlagerstätten wird auch in dem Regionalplan Havelland-Fläming 2020 deutlich, indem dargelegt wird, dass die Region Havelland-Fläming über zahlreiche großflächige Sand und Kiessandlagerstätten verfügt, aus denen ein Anteil von ca. 90% aller geförderten oberflächennahen Rohstoffe gewonnen wird.

Der Rohstoff der Lagerstätte Fresdorfer Heide wird ortsnah in Berlin, Potsdam, Potsdam-Mittelmark und Teltow-Fläming von ansässigen Betonherstellern und Baufirmen als Bauzu-



schlagsstoff für die Betonherstellung oder als Verfüllmaterial verwendet. Weiterhin werden sie in der Mörtel- und Asphaltherstellung, sowie für Pflasterarbeiten und Oberflächenbehandlungen gebraucht. Die räumliche Nähe zwischen Rohstoffquelle (Kiessandtagebau Fresdorfer Heide) und Verwerter sorgt auch für verhältnismäßig kurze Transportwege. Damit ist die weitere Gewinnung des Kiessandes am Standort Fresdorfer Heide als zwingend notwendig für die regionale Bauwirtschaft anzusehen.

~~Das Vorhaben „Änderung und Erweiterung des Kiessandtagebaus „Fresdorfer Heide“ ist auch notwendige Voraussetzung für die geplante abfallrechtliche Nachnutzung. Diese erfordert ein besonderes Profil der Tagebausoehle (standsicherer Hohlkörper), wodurch in der Hauptsache die ursprünglich (gem. RPB 1994) geplante Rekultivierungslandschaft nicht umgesetzt werden kann. Eine derart durch den Bergbau vorbelastete Fläche vorsorglich für etwaige Abfallvolumina vorzubereiten erscheint einerseits vor dem Hintergrund der allgemeinen Zielsetzung zur Reduzierung des Flächenverbrauches und andererseits durch das vom LfU (ehem. LUGV) beauftragten Gutachtens „Erarbeitung einer Entscheidungsgrundlage für die Prüfung der Planrechtfertigung im Rahmen von Planfeststellungsverfahren von Deponien der Klasse DK I im Bundesland Brandenburg“ vom 16.04.2015 (UMWELT- UND ENERGIE-CONSULT GMBH, kurz U.E.C.) sinnvoll. Aus dem Gutachten der U.E.C. GMBH (2015) erfolgt die Schlussfolgerung, dass durch den Ausbau des geplanten Deponievolumens um 18,7 Mio. m³ die Entsorgungssituation voraussichtlich bis zu Beginn des Jahres 2025 gesichert sein wird. Das Gutachten berücksichtigt dabei auch den möglichen Standort Fresdorfer Heide.~~

Steht ein erhebliches öffentliches Interesse an dem Abbau der Lagerstätte Fresdorfer Heide fest, muss dieses mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes abgewogen werden. Hierbei ist zunächst die bereits im Regionalplan hervorgehobene Standortgebundenheit der Lagerstätte in die Abwägung einzubeziehen. Darüber hinaus gilt es zu beachten, dass der Betrieb des Kiessandtagebaus Fresdorfer Heide bereits vor Inkrafttreten der Landschaftsschutzgebietsverordnung aufgenommen wurde. Der Erhaltungszustand des Landschaftsschutzgebiets war mithin auf die vorhandene Lagerstätte ausgerichtet. Der nunmehr vollständigen Ausschöpfung des Bewilligungsfelds kommt daher im Rahmen der gebotenen, bilanziellen Abwägung gegenüber dem lediglich perpetuierenden Eingriff in das Schutzgebiet letztlich ein überwiegendes öffentliches Interesse zu. Die Befreiung ist daher notwendig im Sinne des § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Die Befreiung von den Verboten sowie die Genehmigung für Handlungen die den Charakter des Gebietes nicht erheblich verändern und dem besonderen Schutzzweck nur unerheblich zuwiderlaufen wird hiermit beantragt.

